

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Verantwortlicher Redacteur
H. Düntzer in Reudnitz.
Verantwortliche d. Redaction
Sonntags von 11-12 Uhr.
Wochentags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
liegende Nummer bestimmten
Literatur an Wochentagen bis
11 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 9 Uhr.

Stelle für Inseratannahme:
Dro. Stemm, Universitätsstr. 22,
Leipzig, Hainstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

No. 140.

Donnerstag den 20. Mai.

1875.

Bekanntmachung.

Die unterm 15. März d. J. von uns ausgeschriebene **Branddirectorstelle** ist besetzt. Die nicht berücksichtigten Bewerber werden die eingereichten Zeugnisse zurückgegeben erhalten.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. G. Wechler.

Fortbildungsschule zu Reudnitz.

Nach Beschluß des unterzeichneten Schulvorstandes ist die Verpflichtung zum Besuch der, mit dieser Sonntagsschule vereinigten **Fortbildungsschule** für sämtliche, Ostern 1875 aus der Sonntagsschule entlassenen Schüler auf **3 Jahre** mit wöchentlich 4 Stunden Unterricht festgesetzt worden, wofür ein jährlicher Beitrag zur Schulcasse von 1. 50 $\frac{1}{2}$, mit 75 $\frac{1}{2}$ halbjährlich im Voraus zahlbar, zu entrichten.

Der Unterricht findet Sonntags 10-12 Vormittags und 2-4 Nachmittags statt und erstreckt sich auf je 1 Stunde **deutsche Sprache** und **Rechnen** für jeden Schüler, sowie Schreiben, Zeichnen, Stenographie und Modelliren, wovon die Auswahl von weiteren 2 Stunden dem Schüler belassen bleibt.

Auch den bereits früher als Ostern 1875 aus der Schule entlassenen Böglingen ist der Besuch der Fortbildungsschule unter vorstehenden Bedingungen gestattet und sind Anmeldungen beim Schulmeister Herrn Dr. Wittstock zu machen.
Reudnitz, den 15. Mai 1875.

Der Schulvorstand.
Sparig, Vors.

Die Einkommensteuer-Declarationen.

Leipzig, 18. Mai. Um eine möglichst zu-
treffende und gerechte Veranlagung der Einkom-
mensteuer zu erzielen, haben die beiden Kammern
des Landtags in Uebereinstimmung mit der Re-
gierung das Princip der Selbstschätzung — Decla-
ration — für unerlässlich erachtet. Die zweite
Kammer, welche zuerst darüber zu berathen hatte,
ist jedoch bemüht gewesen, die Declarationspflicht,
wenn einschneidende Bedeutung sie sehr wohl er-
kannte, so viel wie möglich zu erleichtern.

Die Pflicht, sein Einkommen zu declariren, ist
zunächst für einen Jeden an die Voraussetzung
geküpft, daß er ein Formular zugestellt erhält.
Solche Formulare werden aber nur denjenigen
zugestellt, deren Einkommen nach vorläufiger An-
nahme der Behörde mindestens 1600 $\frac{1}{2}$ beträgt.
Wer kein Formular erhält, ist zur Declaration
per se verpflichtet, aber nicht verpflichtet, ihn
trifft also auch nicht der für den Fall der Unterlassung
angedrohte Verlust des Reclamationsrechts. Die
Declarationen sollen von den Einschätzungskom-
missionen, sofern nicht besondere Gründe zum
Widerstreben vorliegen, der Abschätzung zu Grunde
gelegt werden; wer gemessenhaft declarirt, erwidert
ihm also dadurch begründete Ansicht, jedes wei-
teren lästigen Einbringens in seine Vermögens-
und Erwerbsverhältnisse überhoben zu sein. Die
Declaration enthält nicht eine Aufzählung der
einzelnen Quellen, aus welchen das Ein-
kommen fließt, sondern nur eine allgemeine
Schätzung in vier Arten von Einkommens-
quellen, wie sie in den Formularen unter a bis d
aufgeführt sind; wer also z. B. mehrere Häuser
besitzt, hat die Einkünfte daraus nur in einer
ungetrennten Summe anzugeben; ebenso, wer
mehrere Gewerbe betreibt. Schulzinsen, welche
der Pächter in Abzug bringt, sind allerdings
ihrer Höhe nach zu bezeichnen; jedoch mit einer
Ausnahme, die gerade für eine Stadt wie Leipzig
besonders wichtig ist: bei denen, welche kauf-
männische Bücher führen, genügt statt der Angabe
der Höhe der Schulzinsen die Bemerkung, daß
die Declaration auf Grund der Bücher er-
folgt sei — Vorlegung der letzteren oder eines
Auszugs aus denselben wird nicht erfordert. Auch
dann, wer sich nicht im Stande glaubt, sein Ein-
kommen richtig zu beziffern, statt dessen die Unter-
lagen aufzunehmen, deren die Commission zur
Schätzung bedarf, was freilich mitunter zu Wei-
terungen führen mag. Das Einkommen aus
Grundbesitz und Gewerbe, sowie Gehalte, Pensionen
und Wartegelder, welche aus einem anderen deut-
schen Bundesstaate bezogen werden, brauchen, weil
sie nach dem Doppelbesteuerungsgeetze bei uns
nicht der Steuer unterworfen sind, auch nicht
declarirt zu werden; doch wird, wer derartige
Einkünfte bezieht, gut thun, eine Andeutung darüber
in die Declaration aufzunehmen.

Was unter Einkommen zu verstehen sei, ist in
den §§. 17 bis 22 des Gesetzes ausführlich dar-
gelegt. In den sechs ausgegebenen Formularen
ist leider nur die beiden ersten dieser Paragraphen
abgedruckt, wir lassen deshalb die vier übrigen
hier folgen:

§. 19. (Zu §. 18, a.) Für die Berechnung und
Schätzung des Einkommens aus Grundbesitz gilt in-
sondere Folgendes:

1. Bei verpachteten Grundstücken ist der wirklich er-
zielte Pachtvertrag unter Hinzurechnung des Wertes
etwaiger Natural- und sonstiger Nebenleistungen, sowie
bei dem Verpächter vorbehaltenen Nutzungen, anderer-
seits unter Abrechnung der demselben obliegenden Lasten
maßgebend.

2. Ebenso ist bei vermieteten Gebäuden oder Theilen
von solchen der wirklich erzielte Mietvertrag unter Ab-
rechnung der dem Vermietter obliegenden Lasten maß-
gebend.

3. Der Mietwert der vom Eigentümer zum Wohn-
en oder sonst für die Zwecke seiner Haushaltung be-
nutzten Häuser oder einzelner Theile von solchen, ein-
schließlich zugehöriger Hausgärten, ist nach örtlichen

oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach dem in der
Gegend üblichen Preise zu berechnen.

4. Werden Grundstücke vom Eigentümer selbst land-
wirtschaftlich benutzt, so ist der wirklich erzielte Reiner-
trag mit Einschluß des persönlichen Arbeitsverdienstes
dieselben maßgebend; die zum Unterhalt des Eigen-
thümers und seiner Angehörigen verwandten selbst er-
zielten Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sind
dabei nach örtlichen oder, wenn diese keinen Anhalt
bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu
veranschlagen.

5. Soweit Gebäude vom Eigentümer zu gewerb-
lichen Zwecken benutzt werden, ist der Mietwert weder
bei Berechnung des Einkommens, noch andererseits bei
Berechnung der gewerblichen Verlusten in Anschlag zu
bringen, dagegen gehören zu den letzteren die Kosten
der Unterhaltung der Gebäude.

6. Insofern die den Gemeinden und anderen juristi-
schen Personen des öffentlichen Rechts gebührende Ge-
bäude unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, sind sie
bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens außer
Betracht zu lassen.

7. Die Verminderung des Einkommens aus Grund-
besitz durch darauf bestehende Reallasten und Auszugs-
leistungen ist bei der Einschätzung zu berücksichtigen.

§. 20. (Zu §. 18, b.) Für die Berechnung und
Schätzung der in §. 18 unter b. erwähnten Arten des
Einkommens gilt insbesondere Folgendes:

1. Beim Einkommen aus Wertpapieren ist eine Er-
höhung oder Verminderung des Coursverwertes außer
Betracht zu lassen, sofern nicht die Papiere zum Ver-
triebscapital eines kaufmännischen Geschäfts gehören.

2. Auszugsleistungen, die nicht in Geld bestehen, sind
andere Naturalgegenstände nach örtlichen oder, wenn
diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend
üblichen Preisen zu berechnen.

3. Fortwährende Unterhaltungen sind in der Hand
des Empfängers steuerpflichtig, wenn der Geber zu deren
Verabreichung sich rechtsgültig verbindlich gemacht hat
oder selbstständig vorantreibt.

§. 21. (Zu §. 18, c.) Für die Berechnung und
Schätzung der in §. 18 unter c. erwähnten Arten des
Einkommens gilt insbesondere Folgendes:

1. Zum Gehalt oder Lohn gehörige Naturalbezüge,
einschließlich der freien Wohnung, Kost und Dienstflei-
dung, sind nach örtlichen oder, wenn diese keinen
Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen
Preisen zu berechnen.

2. Dienstwohnungen sind nach dem bestallungsmäßig
oder sonst von der Anstellungsbehörde dafür festgesetzten
Betrag in Anrechnung zu bringen; wo eine solche Fest-
setzung nicht vorliegt, sind die örtlichen, oder wenn
diese keinen Anhalt bieten, die in der Umgegend üblichen
Mietpreise zu Grunde zu legen.

3. Das Einkommen aus Dienstleistungen ist nach
denselben Grundsätzen zu beurtheilen, wie das Einkom-
men aus eigenen Grundstücken.

4. Der bestallungsmäßig oder sonst nach Ermessen
der Anstellungsbehörde als Vergütung für Dienstleistung
anzusehende Theil des Dienstbezugs, einschließlich
der Logegebelde, unterliegt der Besteuerung nicht.

§. 22. (Zu §. 18, d.) Für die Berechnung und
Schätzung der in §. 18 unter d. erwähnten Arten des
Einkommens gilt insbesondere Folgendes:

1. Beim Handels- und Gewerbebetriebe ist der Reingewinn
nach dem Grundbuche zu berechnen, wie solche für die
Inventur und Bilanz durch das Handelsge-
setz vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines
ordentlichen Kaufmanns entsprechen; insbesondere gilt
dies vom Zuwachs und andererseits von der Abnutzung
des Anlagecapitals, sowie von Forderungen und Schulden
und deren Zinsen. Im Uebrigen leiten die in §. 17
aufgeführten allgemeinen Grundsätze auch hier
Anwendung.

2. Die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetriebe
angelegten eigenen Capitals des Beitragspflichtigen sind
als Theil des Geschäftsgewinns zu betrachten.

3. Der von einer Gewerkschaft erzielte Reingewinn
ist den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe
ihres Antheils anzuzurechnen.

4. Der Gewinn beim Betrieb der Landwirtschaft auf
erworbenen Grundstücken ist in gleicher Weise zu veran-
schlagen, wie beim Betrieb derselben auf eigenen Grund-
stücken; der Pachtzins ist davon in Abzug zu bringen,
insofern er nicht antheilhaft auf die vom Pächter und
seinen Angehörigen benutzte Wohnung zu rechnen ist.

Vor allen Dingen hätte aber dem Decla-
rationsformulare der wichtige §. 13 des Gesetzes
beigedruckt werden sollen, welcher die „Norm für
die Einschätzung“ enthält und also lautet:

Bei Einschätzung des Einkommens sind feststehende
Einnahmen nach ihrem vollen Betrage anzunehmen.

Für Einnahmen, welche zwar ihrem jährlichen Be-
trage nach schwanken, jedoch genau zur Ziffer gebracht
werden können, ist in der Regel das der Einschätzung
unmittelbar vorhergegangene Kalenderjahr zum Anhalt
zu nehmen.

Soborn es sich dagegen um Einkommen handelt, dessen
Jahresbetrag nur durch Schätzung gefunden werden
kann, ist der Durchschnitt der letztverfloßenen drei
Kalenderjahre oder, falls die fragliche Einnahmequelle
noch nicht so lange ein Einkommen gewährt, die Zeit
seines Bestehens, falls aber auch diese keinen Anhalt
bietet, der Stand zu Grunde zu legen, welchen dasselbe
zur Zeit der Einschätzung hat.

Durch diese Bestimmung, welche von der Zweiten
Kammer gegen den anfänglichen Widerspruch der
Regierung in das Gesetz hineingebracht worden
ist, werden einerseits die Erträge der Steuer
für den Staat vor allzu großen Schwankungen
bewahrt, andererseits aber dem Pflichtigen, dessen
Einkommen unter Absatz 3 fällt, die Declaration
erleichtert, insofern er nicht die geschäftlichen Er-
gebnisse des einzelnen Jahres darzulegen braucht.
Namentlich ist hiernach alles Einkommen
aus Handel und Gewerbe (einschließlich der
Landwirtschaft) nur nach einem dreijährigen
Durchschnitt zu berechnen, während
Dividenden, Capitalzinsen, ebenso Mietzinsen
nach dem Ergebnisse des letzten Jahres, feste Be-
stimmungen aber in der zur Zeit der Declaration
bestehenden Höhe anzusetzen sind. Ohne eine
solche Bestimmung wäre die Declaration für jeden
Geschäftsmann eine sehr mühselige Sache. Eben
deshalb ist es aber als ein Fehler zu bezeichnen,
daß man den §. 13 nicht in das Declarations-
formular aufgenommen und auf diese Weise die
Mehrzahl der Steuerpflichtigen im Unklaren ge-
lassen hat.

Zum Schluß noch ein Wort über das Ver-
hältniß zur Gewerbe- und Personalsteuer. Die-
selbe bleibt vor der Hand gleich der Grundsteuer
nach bestehen, wird aber je nach dem Ergebnis
der Einkommensteuer-Einschätzung, im nächsten
Jahre voraussichtlich etwa auf die Hälfte, mög-
licherweise sogar auf ein Drittel ermäßigt werden
und hoffentlich bald ganz fallen. Um bei den
Kaufleuten und Fabrikanten der Einkommensteuer
Eingang zu verschaffen und deren Vorzüge in's
Recht zu setzen, hätte wohl kaum ein besseres
Mittel gefunden werden können, als die neue
Gewerbe- und Personalsteuer.

Wählen recht viele unserer Mitbürger von
den Declarationsformularen Gebrauch machen
und dadurch ihr reines Einkommen für die Be-
stimmung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten
bestimmen!

Universität.

Dankadresse aus Thorn.

Leipzig, 18. Mai. Vor einigen Tagen langte
hier ein an die Hochschule gerichtetes Schreiben
des Copernicus-Vereines für Wissenschaft und
Kunst in Thorn, unterzeichnet von Professor Dr.
P. Browe und L. Randrath Hoppe, an.

Das sehr verbindlich gehaltene Document
sprach den herzlichsten „Dank aus für die hochge-
neigte Theilnahme, welche ein hoher akademischer
Senat der von jenem Vereine veranstalteten
Copernicusfeier zugewendet hat.“ Zugleich wurde
für die Unterstütsbibliothek ein Geschenk beige-
färbt, als äußeres Zeichen jenes Dankes.“ Diese
Sendung bestand in einem Abdruck des Festge-
dichtes und einem Exemplare des Festberichts
über die vierte Säkularfeier des Geburtstages
von Copernicus. Leipzig war bei der Feier durch
einen Universitätsabgeordneten, Professor Dr.
Brühns, vertreten.

Das Erstgenannte nennt sich „Copernicus.“
Ein dramatisches Gedicht von Adolf Browe.
Festspiel in fünf Aufzügen. Zur vierten Säkular-
feier des Geburtstages von Nicolaus Copernicus
aufgeführt im Stadttheater zu Thorn. Berlin
1874 Weidmann'sche Buchhandlung (Druck
von Breitkopf & Härtel, Leipzig) 111 Seiten.
Aufzug I. beginnt an einem Sommernachmittage
des Jahres 1493 zu Thorn, der nächste spielt ab-
wechselnd in Padua, Bologna und Rom (1493
bis 1500), der dritte wieder in Thorn, der vierte
in Braundens (Scenerie: Sitzungshalle des west-
preussischen Landtags) anno 1523, der Schlußact
in Frauenburg am 10. Februar 1543.

Einladung zur Dypolzerfeier nach Wien.

Unsere Studirenden wurden vor den Oster-
ferien durch ein Plakat an der Pforte des
Augusteums aufgefordert, sich an der Stiftung
zu betheiligen, welche der Wiener „Verein zur
Pflege kranker Studirender“ soeben im
Bege allseitiger Sammlung zu Stande gebracht
hat, um das Andenken des am den Verein hoch-
verdienten verstorbenen Professor Dr. v. Dypolzer
(bekanntlich wirkte derselbe vor seiner
Berufung nach Wien hier in Leipzig) dankbar zu

ehren. Der hiesige „Oesterreichisch-ungarische Hilfs-
verein“ erbot sich zugleich zur Annahme und
Weiterbeförderung etwa eingehender Beiträge.

Jetzt ist nun Seitens des Dypolzer-Comités
eine formelle Einladung hierher gerichtet wor-
den, an der Feier der Enthüllung des durch
jenes Liebeswerk angeschafften Bildnisses des
Professors v. Dypolzer Theil zu nehmen. Der
solemne Act fand in der Aula (I. Universitätsplatz),
statt. Bei demselben war eine Leipziger Be-
treterung um so weniger zu erwarten, als die
Festlichkeit mit dem Anfange des Sommersemesters
bei uns zusammenfiel.

Etwaige nachträgliche Spenden für den Verein
im Allgemeinen oder den obengenannten Zweck
insbesondere sind indes fort und fort willkommen
und wären an das Vereinsbureau Wien I.,
Bäckerstraße 23, zu richten. Der Zweck des
Vereins ist ein so schöner und edler, daß man
ihm nur allseitige Unterstützung wünschen kann.
Dr. W. Histing.

Neues Theater.

Leipzig, den 19. Mai. Dr. Förster, einer
der Regisseure des Wiener Burgtheaters, ist in
Leipzig stets ein gern gesehener Gast, weil er als
Darsteller durch die Verständigkeit seines Spieles
und durch den Zauber einer überaus wohlwollenden
Rhetorik für sich gewinnt. Diese Vorzüge
verleugnete der geehrte Gast auch gestern nicht
in der Rolle des „Nathan“ in Lessing's dialogi-
sirter Lehrdichtung: „Nathan der Weise“,
eine Rolle, mit welcher Förster einen unserm
Theaterpublicum willkommenen Gastrolleneinsatz
an unserer Bühne eröffnet. Wir haben diese
Leistung des geehrten Gastes bereits früher ge-
würdigt. Inzwischen hat uns Döring bei seinem
Jubiläum diese Rolle vorgespielt, sodaß eine
Parallele zwischen den beiden Darstellern nahe
liegt. Was den eigentlichen Vortrag betrifft,
die verständige Handhabung der Rede, die
logische Auseinanderhaltung der Lessing'schen
Perioden, welche sich weit hinein in die einzelnen
Verse verzweigen und durch fortwährende an-
jambematische dem Jambus den melodischen Fluß
nehmen, ihn aber dafür zum geeigneten Träger
ungezwungener Gesprächsform machen; was ferner
die Führung des Tons durch die wechselnde Stim-
mung des Gemüthes betrifft, die Wärme der
geistigen Behandlung, haben beide Darstellungen
wohl den gleichen Vorzug, wie er zuletzt lange
bewährtem Studium der Kunst des Vortrags in
Theorie und Praxis zufallen muß. Gleichwohl
haben sich die Nathan der beiden Darsteller
wenig ähnlich. Der Nathan Döring's ist ein Jude,
ein freidenkender Jude; aber doch mit den markanten
Eigenheiten seines Stammes in nachdrücklicher
Weise behaftet; er hat gleichsam ein bei weitem schär-
feres Profil als der „Nathan“ Förster's, der als ein
Prediger der Humanität erscheint und für welchen
die Schranke seiner äußeren Herkunft als gleich-
gültig nicht durch die Darstellung hervorgehoben
wird. Döring's „Nathan“ ist mehr der realisti-
schen, derjenige Förster's mehr der idealistischen
Schule angehörig; bei jenem vermissen wir nie die
Wurzel, die aus ganz bestimmten Bestandtheilen
des Bodens ihre Nahrung zieht; bei diesem sehen
wir gleichsam vorzugsweise den Wipfel, der sich
in reinem Aether der Humanität wiegt. Für die
Detailmalerei der Darstellung ist die Auffassung
Döring's günstiger, der nicht bloß den „weisen
Mann“, sondern auch den „flugen Juden“ dar-
stellt. Die zahlreichen lehrhaften und sinnvollen
Reden, in denen das eigentliche Evangelium des
Nathan besteht, treten aber bei dem melodischen
Vortrag Förster's fesselnder hervor, dem die
salbungsvolle Rede wie jenem greisen Helden der
Ilias wie Milch und Honig von den Lippen fließt.

Die Darstellung des Gastes fand von Seiten
des Publicums wiederum die anerkannteste Auf-
nahme.
Rudolf Gottschall.

(Eingefandt.)

Herzlichsten Dank dem Herrn Verfasser für das
gestrige „Eingefandt.“ Das Plakat an der
betreffenden Stelle ist geradezu polizeiwidrig
und übrigens den künftigen Ladeninhabern wohl
nicht sehr vortheilhaft, da der Hauptstrom der
Passanten sich der linken Seite der Tauchaer
Straße zuwendet.

Rudolf Mosse, Annoncen-Bureau,
Grimm, Str. 2, I.

Gray'sche amerikan. Papierwäsche

Fabrik: MEY & EDLICH, Plagwitz
für Herren, Damen und Kinder
in wasser, bunt und mit vollständig. Leinwandverzug.
Detail-Geschäft der Fabrik: Leipzig, Neumarkt 9
Illustrirte Preis-Courante gratis.